

Corona-Impfung: Honorar 100% sicher

HOTLINE – 0 93 1 / 2 99 85 94



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

RLV-Fisimatenten sind ausgeschlossen



Heitere, ärgerliche und oft auch seltsame Erlebnisse prägen den ärztlichen Alltag. Schicken Sie uns Ihre Geschichten an:

cornelius.heyer@springer.com



Telefon:
0 93 1 / 2 99 85 94
Jeden Donnerstag,
13 bis 15 Uhr

E-Mail:
w@lbert.info

Dr. U. K., Allgemeinarzt: Wir impfen im Rahmen der Pandemie so viel wie möglich. Das dürfte zu einer deutlichen Zunahme der Fallzahl in diesem Quartal führen. Ich befürchte trotzdem, dass der Mehraufwand – Überstunden der Mitarbeiter, noch mehr Hygieneartikel – wegbudgetiert wird.

MMW-Experte Walbert: Die COVID-19-Impfung wird von Bund, Ländern und Versicherungen finanziert und außerhalb geltender Budgets und Honorarverteilungsmaßstäbe vergütet – auch wenn die Abrechnung über die KV erfolgt. Die Impfungen laufen also „außer der Reihe“ mit. Nur wenn neben den Impfleistungen im selben Quartal kurative Leistungen durchgeführt werden, ist die Versicherten- bzw. Grundpauschale berechnungsfähig, wodurch die Fallzahl und das Regelleistungsvolumen (RLV) berührt werden.

Die extrabudgetäre Vergütung beträgt 20 Euro je Erst- und 20 Euro je Abschlussimpfung (Nrn. 88 331 ff. je nach Impfstoffhersteller). Bei einem notwendigen Hausbesuch gibt es zusätzlich 35 Euro (Nr. 88 323), bei einem Mitbesuch 15 Euro (Nr. 88 324). Wird ausschließlich zur Impfung beraten – auch telefonisch oder per Videosprechstunde – werden

10 Euro vergütet (Nr. 88 322). Diese Ziffer fällt weg, wenn doch noch eine Impfung abgerechnet wird. Benötigt ein Patient zur Priorisierung ein Zeugnis über Vorerkrankungen, werden für die Ausstellung 5 Euro mit der Pseudoziffer 88 320 berechnet. Sofern das Zeugnis verschickt wird, gibt es 0,90 Euro Porto-pauschale über die Nr. 88 321.

Auch Privatpatienten werden über die KV mit den Pseudoziffern abgerechnet. Dafür gibt jede KV ein Ersatzverfahren vor.



Eine Impfung bringt 20 Euro, die über die KV kommen.

Corona-Tests sind in aller Regel von der Umsatzsteuer befreit

Dr. P. W., Allgemeinärztin, Brandenburg: Wir bieten in unserer Praxis freiwillige Corona-Tests an. Muss dafür Umsatzsteuer (USt) bezahlt werden?

MMW-Experte Walbert: Heilbehandlungen sind im Bereich der Humanmedizin gemäß § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG umsatzsteuerfrei, wenn sie im Rahmen der ärztlichen Tätigkeit durchgeführt werden. Die Frage ist, ob eine angebotene Leis-

tung medizinisch notwendig damit Teil einer Heilbehandlung ist. Für Corona-Tests ist dies der Fall – auch bei (noch) symptomfreien Patienten, da vorsorgliche Testungen der Früherkennung und Vorbeugung möglicher Erkrankungen dienen. Analog gilt dies ja auch für Vorsorgeuntersuchungen.

Es gibt aber Grenzen – in der Regel, wenn der Test eine Selbstzahlerleistung ist. Beispiel: Ein Angehöriger einer Senioren-

heimpatientin braucht spontan einen Test für einen Ladenbesuch, oder er muss als Reiserückkehrer nachweisen, dass er nicht infiziert ist. Diese Leistung, die in der normalen Praxis selten sein dürfte, würde der USt-Pflicht unterliegen. Umsatzsteuerpflichtig werden Sie übrigens sowieso erst, wenn die betroffenen Leistungen im Kalenderjahr 22.000 Euro überschreiten. Bis 2020 lag die Grenze bei 17.500 Euro Vorjahresumsatz.